



Verein Tuuschnetz Soorsi

Statuten

- Art. 1 Rechtsform**
Unter der Rechtsform „Tuuschnetz Soorsi“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- Art. 2 Sitz**
Der Sitz des Vereins befindet sich in Sursee.
- Art. 3 Zweck**
Der Verein bezweckt die Stärkung der Solidarität, den Austausch unter den Generationen, sowie die Förderung der zwischenmenschlichen Kontakte. Dazu bietet er insbesondere eine Plattform zum Tauschen mit der Einheit Zeit.
- Art. 4 Mitglieder**
Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern (TeilnehmerInnen am Tuuschnetz Soorsi)
 - Solidarmitgliedern (Unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie bezahlen den Mitgliederbeitrag, nehmen nicht aktiv am Tauschgeschäft teil und haben kein Stimmrecht.)
 - Ehrenmitgliedern
- Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft steht allen am Tuuschnetz interessierten Personen offen, welche die statutarischen Regeln des Vereins und die Tauschvereinbarungen anerkennen. Sie beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- den schriftlichen Austritt zuhanden des Vorstandes auf Ende eines Vereinsjahres
 - begründeten Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen Nichteinhaltung der Statuten oder Reglemente
 - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach einmaliger, erfolgloser Mahnung

Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren (Kontrollstelle)

Art. 7

Mitgliederversammlung

a. Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühling statt und entscheidet in folgenden Punkten:

- a.a.** Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- a.b.** Wahl der Kontrollstelle / der Revisoren
- a.c.** Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- a.d.** Genehmigung der Jahresrechnung
- a.e.** Genehmigung des jährlichen Revisorenberichts
- a.f.** Genehmigung des Budgets
- a.g.** Änderung der Statuten
- a.h.** Mutationen von Mitgliedern
- a.i.** Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- a.k.** Auflösung des Vereins

b. Einberufung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal jährlich im Frühling zu ihrer ordentlichen Zusammenkunft ein.
Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

c. Einladung mit Traktandenliste

Die Einladung muss mindestens 14 Tage im voraus den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Im Falle einer Statutenänderung muss der vorgeschlagene Text der Einladung beigelegt sein.

d. Anträge

Die Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Diese sind der Präsidentin/Präsidenten bis sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

e. Beschlussfähigkeit

An der Mitgliederversammlung sind die Aktivmitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung der Statuten und der Tauschvereinbarungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- Art. 8 Vorstand**
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wenn nötig Beisitzern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, und wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder können wiedergewählt werden.
Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen. Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium, die Kassierin/der Kassier und die Aktuarin/der Aktuar.
Der Vorstand bildet, wenn nötig, Arbeitsgruppen und ist mit diesen im ständigen Kontakt.
- Art. 9 Rechnungsrevision**
Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnung.
- Art. 10 Vereinsjahr**
Das Vereinsjahr beginnt am 1. April.
- Art. 11 Finanzielle Mittel**
Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Einnahmen von Aktionen.
Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt (max. Fr. 50.-) und kann entsprechend der Art der Mitgliedschaft abgestuft werden.
- Art. 12 Haftung des Vereins**
Für die Verpflichtung des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder, inkl. des Vorstandes, ist ausgeschlossen.
- Art. 13 Auflösung**
Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des ZGB (Art. 76-79).

Diese Statuten sind an der Vereinsgründungsversammlung vom 30. März 2007 angenommen worden.